

Bundessozialgericht
- 4 RJ 21/79 -

Verkündet am
29. Mai 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:.....

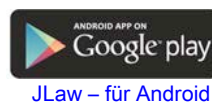
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1979 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
6. März 1978 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

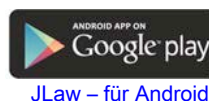
I

Der Kläger beansprucht ein höheres Altersruhegeld durch Anrechnung einer weiteren, bis 1941 in Jugoslawien im elterlichen Schreinerbetrieb zurückgelegten Zeit als Beschäftigungszeit nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG). Die Vorinstanzen haben dieses Begehren für unbegründet gehalten, weil der Kläger damals nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden, sondern aufgrund seiner Familienzugehörigkeit mitgearbeitet habe und deshalb auch nach Bundesrecht nicht versicherungspflichtig gewesen wäre. Einem Antrag des Klägers auf Vernehmung mehrerer Zeugen, die nach seinem Vorbringen eine abhängige Beschäftigung hätten bestätigen können, hat das Landessozialgericht (LSG) nicht entsprochen, weil es die Darlegung, die der Kläger in einer eidesstattlichen Versicherung vom 26. Juni 1976 und in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) am 2. September 1976 über seine Tätigkeit in Jugoslawien gegeben habe, "ohnedies als zutreffend angesehen" hat. In der Zeit vor dem 2. Weltkrieg sei in kleineren Handwerksbetrieben eine abhängige Beschäftigung naher Angehöriger die Ausnahme gewesen. Daß im Falle des Klägers, abweichend von der in der damaligen Zeit üblichen Mitarbeit, Vereinbarungen getroffen worden seien, wie sie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern üblich seien, ergebe sich nicht einmal aus der eigenen Darstellung des Klägers (Urteil vom 6. März 1978).

Der Kläger hat mit der vom Senat zugelassenen Revision gerügt, das LSG sei seinem Beweisantrag zu Unrecht nicht gefolgt und habe die Beweiserhebung durch den Hinweis auf die damals "übliche Sitte" ersetzt. Der Kläger beantragt, das Urteil des LSG vom 6. März 1978 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Rentenbescheid vom 24. Februar 1976 unter Berücksichtigung der Beschäftigungszeit vom 23. Dezember 1927 bis 23. Dezember 1941 zugunsten des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zu ändern, hilfsweise den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die beteiligten Versicherungsträger haben sich zu der Revisionsrüge des Klägers nicht geäußert.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Das Verfahren des LSG leidet an dem vom Kläger zutreffend gerügten Mangel (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Das LSG hat die Frage, ob der Kläger seinerzeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu seinem Vater gestanden hat, bei Anwendung des § 16 FRG für entscheidungserheblich gehalten. Trotzdem hat es dem Antrag des Klägers auf Vernehmung mehrerer Zeugen, deren Aussagen dem LSG nach dem Vorbringen des Klägers die tatsächlichen Grundlagen für eine positive Beantwortung der Frage hätten liefern sollen, nicht entsprochen. Dabei hat es die Behauptung des Klägers, er sei im Betrieb seines Vaters in abhängiger Stellung, dh als Arbeitnehmer (Geselle), beschäftigt gewesen, entgegen den Ausführungen im Urteil nicht als richtig unterstellt, sondern - wie der Kläger zutreffend geltend macht - im Ergebnis für widerlegt gehalten, weil eine solche Beschäftigung naher Angehöriger in kleineren Handwerksbetrieben in der damaligen Zeit die Ausnahme gewesen sei und abweichende Vereinbarungen nicht einmal nach der eigenen Darstellung des Klägers bestanden hätten. Das LSG hat damit das Ergebnis einer Beweisaufnahme in rechtlich nicht zulässiger Weise vorweggenommen und dem Kläger die Möglichkeit genommen, den Beweis dafür zu führen, daß in seinem Falle eine - vom LSG selbst für möglich gehaltene - Ausnahme von den sonst "üblichen" Verhältnissen vorgelegen habe. Da das angefochtene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht, hat es der Senat aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der bisher unterbliebenen Beweiserhebung und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)